

Leitfaden

Nachqualifikation Gruppenpsychotherapie

Mit bis zu 2.500 Euro fördert die KV RLP seit Januar 2018 die ärztliche und psychotherapeutische Fort- und Weiterbildung im Bereich Gruppenpsychotherapie. Ziel ist es, mehr Mitglieder zur Erbringung und Abrechnung dieser Leistung zu gewinnen. Wie komme ich in den Genuss der Förderung. Was muss ich unternehmen?

1. Gruppenpsychotherapie als Behandlungssetting

Gruppenpsychotherapie gilt als eine wirksame psychotherapeutische Intervention bei depressiven und vielen anderen psychischen Störungen. Die hohe Effektivität wurde in vielen Studien mit starker Evidenz erwiesen.

Auch deshalb unterstützt die KV RLP Mitglieder, die sich in diesem Bereich qualifizieren möchten und fördert ihre Nachqualifikation mit bis zu 2.500 Euro. Mit Erfolg: Die Anzahl der niedergelassenen ärztlichen und psychotherapeutischen Therapeuten und Therapeutinnen in der KV RLP, die über eine Genehmigung zur Gruppentherapie verfügen, steigt stetig: Im März 2025 lag sie bei rund 41,6 Prozent, im Oktober 2017 noch bei rund 25 Prozent.

2. Welche Anforderungen gelten für die Nachqualifikation in der Gruppenpsychotherapie?

Wurde die Qualifikation zur Gruppenpsychotherapie nicht im Rahmen der Aus- und Weiterbildung erworben, haben Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten die Möglichkeit, sich nachträglich zu

qualifizieren. Die Psychotherapie-Vereinbarung regelt, dass dann folgende Bausteine nachgewiesen werden müssen:

1. 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung im jeweiligen Psychotherapieverfahren
2. 48 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken
3. 60 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren, auch in mehreren Gruppen
4. mindestens 30 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen nach Nr. 3

Ein Teil dieser Qualifikationen wurde meist schon während der Aus- oder Weiterbildung erworben.

3. Förderrichtlinie der KV RLP zur Nachqualifikation

Die KV RLP fördert seit 2018 die Fort- und Weiterbildungskosten von niedergelassenen ärztlichen und psychotherapeutischen Therapeuten und Therapeutinnen für die Ausführung von Gruppentherapien mit bis zu 2.500 Euro. Die Vertreterversammlung hatte mit einem Beschluss den Grundstein für das Förderprogramm gelegt.

Förderfähig sind die direkten Fort- und Weiterbildungskosten, zum Beispiel Seminargebühren und Supervisionskosten. Ein Förderantrag kann mit mindestens hälftigem Versorgungsauftrag gestellt werden. Die Voraussetzungen der Förderung können der [Richtlinie zur Förderung ärztlicher und psychotherapeutischer Fort- und Weiterbildung der KV RLP](#) entnommen werden.

Die Förderung muss vor Aufnahme der Zusatzqualifikation beantragt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt mit der erstmaligen Abrechnung von Gruppenpsychotherapie. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Der maximale Förderbetrag liegt bei 2.500 Euro.

Die Fort- oder Weiterbildung soll die Dauer von zwei Jahren ab Bewilligung nicht überschreiten.

Antragsunterlagen: www.kv-rlp.de/604514

4. Wie erhalte ich die Abrechnungsgenehmigung für Gruppenpsychotherapie?

Zum Erhalt einer Abrechnungsgenehmigung für die Gruppenpsychotherapie muss ein entsprechender Antrag gestellt werden. Die Antragsunterlagen sind auf der Webseite der KV RLP eingestellt (www.kv-rlp.de/257636).

Psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte müssen für die Genehmigung Weiterbildungszeugnisse vorlegen, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.

Nachträglich erworbene Zusatzqualifikationen müssen die unter Punkt 2 genannten vier Bausteine umfassen. Diese können über zugelassene Weiterbildungsstätten, ärztliche Fort- und Weiterbildungsakademien oder weiterbildungsbefugte Ärztinnen und Ärzte erworben werden.

Die KV RLP prüft mit Antragstellung die Nachweise der einzelnen Bausteine und erteilt nach positiver Beurteilung die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Gruppenpsychotherapie.

Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten müssen für Genehmigung Ausbildungszeugnisse vorlegen, die eine Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.

Nachträglich erworbene Zusatzqualifikationen müssen die unter Punkt 2 genannten vier Bausteine umfassen. Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben worden sein.

Die KV RLP hat sich frühzeitig für praxisfreundliche Lösungen eingesetzt, sodass Gruppentherapiestunden auch in externen Praxen stattfinden können.

Die Ausbildungsstätten können die Therapieeinheiten für niedergelassene Therapeuten/Therapeutinnen und Ausbildungsteilnehmer dabei gleichermaßen mit den Krankenkassen abrechnen.

Die KV RLP prüft mit Antragstellung die Nachweise der einzelnen Bausteine und erteilt nach positiver Beurteilung die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Gruppenpsychotherapie.

5. Wo kann ich in RLP an einem Ausbildungsinstitut die Nachqualifikation machen?

Niedergelassene, die eine Nachqualifikation erwerben wollen, setzen sich am besten mit einer der zugelassenen Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz in Verbindung, um Details zu klären. Die aktuell zugelassenen Weiterbildungs- und Ausbildungsstätten finden Sie auf den Websites des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung RLP und der LPK RLP.

Websites unter:

- [PsychotherapieKLandesamt für Soziales, Jugend und Versorgung](#)
- [LPK RLP: Weiterbildungsstätten](#)